

Richtlinie für die Fahrtkostenunterstützung der ÖH FH Salzburg gültig ab Juli 2017

§ 1 Zweck der Unterstützung

Mobilität im Studium ist sehr wichtig, die ÖH FH Salzburg unterstützt daher aktiv Studierende bei ihren Mobilitätsbedürfnissen im Studium. Die Hochschülerschaft an der FH Salzburg (nachfolgend ÖH FH Salzburg genannt) unterstützt daher nach Maßgabe der Richtlinie und der vorhandenen Mittel die Mitglieder der ÖH FH Salzburg bei entstehenden Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr in Salzburg.

§ 2 Vergabekriterien

- (1) Unterstützung ist nach folgenden Kriterien zu gewähren:
 1. Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die ÖH FH Salzburg ist, dass der Studierende Mitglied der ÖH FH Salzburg ist (also ein Studium an der FH Salzburg betreibt).
 2. Der Antragsteller erhält keinen weiteren Mobilitätzuschuss (z.B. Zuschüsse der Stipendienstelle)

§ 3 Ansuchen

- (1) Ansuchen auf Unterstützung der ÖH FH Salzburg können von den Studierenden an die Hochschulvertretung (online) gestellt werden. Zu diesem Zwecke wird ein Formular auf der Homepage der ÖH FH Salzburg zur Verfügung gestellt, über welches der Antrag einzubringen ist. Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen zählen als zu berücksichtigende Ansuchen für das weitere Verfahren.
- (2) Dem Ansuchen für die Fahrtkostenunterstützung der ÖH FH Salzburg mit dem zugehörigen Antrag ist eine Kopie des gekauften Semestertickets samt Beleg, sowie ein negativer Studienbeihilfebescheid beizulegen. Personen, die generell keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben, haben statt des negativen Studienbeihilfebescheids eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beizulegen, der Nationalität und Alter beinhaltet.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer elektronischen Mitteilung (Email) dem Antragssteller mitgeteilt.
- (2) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

- (3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge an die ÖH FH Salzburg obliegt dem Sozialreferat bzw. dem Vorsitzenden der ÖH FH Salzburg. Der Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten kann in alle Unterlagen und Ansuchen Einsicht nehmen.
- (4) Eine Antragstellung ist im Wintersemester bis zum jeweiligen 30. Oktober und im Sommersemester bis zum jeweiligen 30. April.
- (5) Die Fahrtkostenunterstützung kann maximal einmal im Semester in Anspruch genommen werden.
- (6) In speziellen Sozialfällen kann in Absprache mit dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Vorsitzenden der ÖH FH Salzburg auf die Erfüllung aller Vergabekriterien verzichtet werden. Eine solche Entscheidung ist in den Unterlagen schriftlich zu begründen.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.
- (8) Insofern Mittel durch Dritte (z.B. den Salzburger Verkehrsverbund) zur Verfügung gestellt werden können personenbezogene Daten zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Verwendung der Mittel an Dritte übermittelt werden. Eine Nutzung oder Weitergabe der Daten durch Dritte ist untersagt. Dritte sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

§ 5 Höhe der Unterstützung

Die Fahrtkostenunterstützung beträgt maximal 25% des Kernzonentarifs der StudentCard. Insofern mind. 2 zusätzliche Zonen zur Kernzone hinzugekauft wurden, beträgt die Fahrtkostenunterstützung maximal 25% der Kosten einer StudentCard mit 2 zusätzlichen Zonen.

§ 6 Änderung dieser Richtlinie

Änderungen sind durch die Hochschulvertretung der ÖH FH Salzburg mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.